

RzF - 18 - zu § 88 Nr. 5 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 22.04.1993 - 13 A 91.1205 = AgrarR 1995 S. 223

Leitsätze

1. Sind aus dem Flurbereinigungsplan in Beachtung der Planungsgrundsätze des [§ 44](#) FlurbG keine Wertminderungen im Sinne des [§ 88](#) Nrn. 4 und 5 FlurbG ablesbar, liegt - trotz Unternehmensflurbereinigung - keine Enteignung vor.
2. Die gleiche Behandlung aller Beteiligten im Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist dann gewährleistet,
 - wenn alle gleichwertigkeitsbestimmenden Merkmale im Sinne des [§ 44](#) FlurbG im Flurbereinigungsplan bei der Abfindung eines Teilnehmers - sei es in Land- oder Geldausgleich - erfaßt sind,
 - wenn die nicht behebbaren Nachteile des Unternehmens im Sinne des [§ 88](#) Nr. 5 FlurbG bei der Abfindungsgestaltung so verteilt sind, daß - soweit überhaupt möglich - die völlige Änderung der bisherigen Betriebsstruktur bei dem einzelnen Teilnehmer vermieden werden kann (vgl. [§ 44](#) Abs. 5 FlurbG).

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 94 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG](#).